



Marktgemeinde

Leutschach an der Weinstraße

Bearbeiter Reinhard PEITLER

Tel 03454 7060 252

Fax 03454 7060 290

E-Mail gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

GZ ABT13-218922/2020-101

Leutschach, den 12. Jänner 2023

Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und Abs. 13 sowie § 38 Abs. 12 und Abs. 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 24.06.2021, 16.12.2021, 05.05.2022 und am 04.08.2022 wurden die jeweiligen Fassungen und der Endbeschluss des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Periode 1.0 sowie des geänderten Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0 beschlossen.

Die Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des SKE sowie des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 15. Dezember 2022, GZ.: ABT13-218922/2020-101 genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Revision, SKE und die FWP-Revision samt Änderungen der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der

Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Marktgemeindeamt (Bauamt - 1. Stock) während den Amtsstunden und im Internet www.leutschach-weinstrasse.gv.at öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden:

Montag bis Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.



Der Bürgermeister:

(Erich PLASCH)

Angeschlagen am 12. Jänner 2023

Abgenommen am 26. Jänner 2023